OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-650823/20/MS

Datum:
Linz, 20. Juni 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde von DI M D, vertreten durch Rechtsanwalt Ing. Mag. K H, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 2. Februar 2017 GZ: BHVBVerk-2017-8033/5-WI, wegen des Entzugs der Lenkberechtigung nach Durchführung einer öffentlich mündlichen Verhandlung am 20. April 2017

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der bekämpfte Bescheid behoben.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde) vom 2. Februar 2017, GZ: BHVBVerk-2017-8033/5-WI, wurde Herrn DI M D (im Folgenden: Beschwerdeführer) die Lenkberechtigung für die Klassen AM, A und B für die Dauer von 6 Monaten, gerechnet ab Rechtskraft des Bescheides, entzogen.

Begründend führt die belangte Behörde Folgendes aus:
„Die Behörde geht aufgrund des Aktinhalts von folgendem Sachverhalt aus:
Mit Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung vom 06.12.2016, 30308-369/172458-2016, wurden Sie rechtskräftig wegen Übertretung nach § 52 lit. b Z. 15 Straßenverkehrsordnung iVm § 99 Abs. 2 lit. c StVO bestraft. Es wurde wie folgt angelastet:

Sie haben das deutlich sichtbar aufgestellte Gebotszeichen ‚Vorgeschriebene Fahrtrichtung' nicht beachtet und haben die Fahrt nicht im Sinne des Gebotszeichens fortgesetzt. Nähere Angaben: Zur angeführten Tatzeit war in diesem Bereich der L117 eine Baustelle eingerichtet. Dabei waren die Fahrstreifen durch Verkehrsleitbacken getrennt und die zu fahrende Fahrspur mit einem Straßenverkehrszeichen ‚Vorgeschriebene Fahrtrichtung' gekennzeichnet. Der in Richtung Hof führende Fahrstreifen wurde zu diesem Zeitpunkt durch einen Baustellenarbeiter kurz gesperrt, um einem Baustellenfahrzeug die Einfahrt in die Fahrspur zu ermöglichen. Sie kamen als viertes Fahrzeug zum Anhalten. Nach wenigen Sekunden scherten Sie jedoch mit dem von Ihnen gelenkten KFZ (VW Sharan) plötzlich nach links aus und fuhren in die entgegenführende Fahrspur, trotz der entgegenkommenden Fahrzeuge, ein. Die Fahrzeuge mussten in weiterer Folge abbremsen, um eine drohende Kollision zu verhindern. Durch den beschriebenen Sachverhalt war auch eine erhebliche Gefährdung entgegenkommender Fahrzeuglenker gegeben.

Aufgrund dieser rechtskräftigen Strafe wurden Sie am 24.01.2017 zur Behörde geladen und Ihnen mitgeteilt, dass gemäß § 7 Abs. 3 Z. 3 FSG die Verkehrszuverlässigkeit nicht mehr gegeben ist und gemäß § 26 Abs. 1 FSG die Lenkberechtigung auf die Dauer von mindestens 6 Monaten zu entziehen ist.

Sie gaben dazu an, dass es Ihnen nicht bewusst war, dass die Bezahlung der Strafe solche Auswirkungen hat. Hätten Sie gewusst, dass damit ein Führerscheinentzug verbunden ist, hätten Sie dem falsch angelasteten Sachverhalt widersprochen und Einspruch erhoben. Sie fuhren von Ihnen zu Hause weg zu einer Geburtstagsfeier von Ihrem Onkel (60er). Sie sehen die Verwandten nur ganz selten und waren spät dran. Sie sind sicher zu schnell gefahren und haben dafür auch eine Strafe erhalten. Die Polizisten hätten Sie aufgrund der Geschwindigkeitsüberschreitung (wenn sie so gefährlich unterwegs sind) bereits früher aufhalten können. In Thalgau fuhren Sie von der Autobahn ab und fuhren Richtung Hof. Die Straße dort ist weit einsehbar. Auf Höhe der Einfahrt zur Straßenmeisterei befand sich ein Fahrzeug der Straßenmeisterei (stand und blinkte). Hinter diesem Fahrzeug befand sich noch ein roter PKW. Dieser blinkte nicht, er wartete nur. Es war überhaupt keine Baustelle dort eingerichtet. Sie sind selbst Baustellenleiter und können sehr gut beurteilen

wie eine Baustelle aussieht. Sie werden sich diesbezüglich die Unterlagen einholen und vorlegen. Es befanden sich keine Verkehrsleitbacken dort. In der Strafverfügung wird angelastet, dass diese Verkehrsleitbacken zwei Fahrspuren getrennt haben. Wie bitte hätten Sie dann überholen können. Es war außer dem Straßenmeistereifahrzeug kein Baustellenfahrzeug bzw. kein Baustellenarbeiter auf Ihrer Fahrbahn. Sie blieben stehen und überzeugten sich, dass Sie überholen können (es war dunkel und konnten Sie sicher 1 km weit sehen ob ein Fahrzeug ankommt). Viel weiter entfernt kam wahrscheinlich ein Auto entgegen (sicher können Sie es nicht mehr sagen). Sie haben mit normaler Geschwindigkeit überholt. Unmittelbar nach Ihrem Überholvorgang überholte Sie noch der Polizist. Wenn Sie die entgegenkommenden Personen gefährdet haben, dann hat der Polizist erst recht die Personen gefährdet, der er sich unmittelbar nach Ihnen auf Ihrer Fahrspur wieder einreihte. Sie haben niemanden zum Abbremsen genötigt (es quietschten keine Reifen usw.). Sie hatten im Fahrzeug Ihre kleine Tochter, Ihre Freundin T B (gleiche Adresse wie Sie) und Ihren Bruder D S (0x). Sie hätten schon deshalb nie überholt, wenn es nicht absolut sicher gewesen wäre. Diese können bezeugen, dass der Vorfall nicht so war, wie er in der Strafverfügung angelastet wurde. Sie sind ein sehr rücksichtsvoller Fahrer und sind 65000 km im Jahr unfallfrei unterwegs.

Seitens der Bearbeiterin wurde Ihnen mitgeteilt, dass Bindungswirkung besteht und aufgrund der rechtskräftigen Strafverfügung der Entzug gemacht werden muss. Sie ersuchten um Zustellung eines schriftlichen Bescheides um Beschwerde machen zu können.

Die Behörde hat rechtlich darüber erwogen:
Die in diesem Fall maßgeblichen Bestimmungen des FSG sind:

[…..]

In der Strafverfügung vom 06.12.2016 wurde Ihnen angelastet, dass Sie bei der von Ihnen begangenen Tat entgegenkommende Fahrzeuglenker erheblich gefährdet haben. Sie wurden daher gemäß § 99 Abs. 2 lit. c StVO rechtskräftig bestraft.

Wird jemand wegen einer Verwaltungsübertretung nach der 99 Abs. 2 lit. c StVO bestraft, besteht in Angelegenheiten der Entziehung der Lenkberechtigung Bindungswirkung an diesen Strafbescheid. (VwGH vom 24.5.2005, 2005/11/0092; 23.04.2002, 2000/11/0091, 27.5.1999, 99/11/0035, 10.05.1998, 96/11/0209).

Es wäre Ihnen freigestanden, die Strafverfügung zu bekämpfen und im Verwaltungsstrafverfahren alles dienlich Scheinende vorzubringen. Ihr Vorbringen, Ihnen wären die Folgen der Bezahlung der Strafe nicht bewusst gewesen, ändert nichts an der Sachlage. Mit der Bezahlung der Strafe und der Rechtskraft haben Sie die Übertretung zugegeben. Im Strafverfahren hätte der von Ihnen vorgebrachte Sachverhalt eingehend geprüft werden können. Durch die Rechtskraft der Strafe hat die Behörde den Führerscheinentzug zu machen.

Aufgrund des festgestellten Sachverhalts gelangt die Behörde zur Auffassung, dass Sie nicht mehr verkehrszuverlässig sind.
Es ist Ihnen daher aus Gründen der Verkehrssicherheit die Lenkberechtigung für die festgesetzte Zeit zu entziehen.“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

Gegen diesen Bescheid, der dem Beschwerdeführer am 6. Februar 2017 durch Hinterlegung zugestellt worden ist, hat dieser durch seinen rechtsfreundlichen Vertreter mit Eingabe vom 28. Februar 2017 Beschwerde erhoben.

Begründend wird Folgendes ausgeführt:
„Der Bescheid der BH Vöcklabruck als belangte Behörde vom 02.02.2017 wird vollinhaltlich angefochten und eine ersatzlose Aufhebung begehrt.

Als Beschwerdegründe werden die Verletzung der Verfahrensvorschriften, sowie unrichtige rechtliche Beurteilung bzw. inhaltliche Rechtswidrigkeit geltend gemacht.

Vorauszuschicken ist, dass ich keinesfalls ein Verhalten gesetzt habe, dass die Annahme einer mangelnden Verkehrszuverlässigkeit meinerseits im Sinne des § 7 FSG begründen würde.

Ich habe dies bereits auch im erstinstanzlichen Verfahren vor der BH Vöcklabruck dargelegt und auch Zeugen zum Beweis dafür namhaft gemacht, dass jener Tatvorwurf, der der Strafverfugung der BH Salzburg-Umgebung vom 06.12.2016 zugrunde gelegen ist, keinesfalls den Entzug meiner Lenkerberechtigung rechtfertigen könnte.

Die BH Vöcklabruck hat sich jedoch ohne jegliches Ermittlungsverfahren darauf zurückgezogen, dass aufgrund der rechtskräftigen Strafverfügung eine ‚Bindungswirkung' bestehen würde und mir daher - auch wenn tatsächlich kein eine mangelnde Verkehrszuverlässigkeit begründendes Gefährdungsverhalten meinerseits vorgelegen hätte - mit einem Entzug meiner Lenkerberechtigung vorgegangen werden müsste.

Bei Durchführung eines ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahrens und Einvernahme der von mir bekanntgegebenen Zeugen hätte die belangte Behörde zu einem anderen Bescheidergebnis, nämlich zu einer Einstellung des gegenständlichen Führerscheinentzugsverfahrens gelangen müssen, da keine Grundlage dafür besteht, von einer mangelnden Verkehrszuverlässigkeit meinerseits auszugehen.

Das tatsächliche Verhalten meinerseits, welches Grundlage für die Strafverfügung vom 22.10.2016 der BH Salzburg-Umgebung war, dass ich auf der L 117, sohin auf einer Freilandstraße an mehreren angehaltenen Fahrzeugen vorbeigefahren bin, wobei ich vor meinem Ausscheren auf die linke Fahrbahnhälfte sehen konnte, dass durch mein Vorbeifahrmanöver niemand gefährdet oder behindert würde.

Selbst wenn entgegenkommende Fahrzeuglenker durch mein Fahrmanöver etwas Gas wegnehmen oder Bremsen hätten müssen, würde dies keinesfalls eine ‚erhebliche Gefährdung' anderer Verkehrsteilnehmer im Sinne des § 7 Abs. 3 FSG bedeuten, da ansonsten jeglicher noch so geringe Verkehrsverstoß, der eine theoretische Unfallgefahr nach sich ziehen würde, als erhebliche Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer gewertet werden müsste.

Lediglich aufgrund der Tatsache, dass ich zu Unrecht von der BH Salzburg-Umgebung nach dem Tatbestand des § 99 Abs. 2 lit. c StVO betraft wurde, obwohl tatsächlich der Unrechtsgehalt dieser Strafbestimmung nicht einmal ansatzweise erreicht wurde und keine dementsprechende ‚Gefährdung' vorgelegen hat, kann keinesfalls ein Führerscheinentzug meinerseits, noch dazu in der Dauer von 6 Monaten, gerechtfertigt werden.

Die Bestimmung des § 99 Abs. 2 lit. c StVO wurde zur Ahndung besonders schwerwiegender Verkehrsverstöße geschaffen, nämlich beispielsweise um ‚Verkehrsrowdys' und Geisterfahrer strenger bestrafen zu können.

Hinsichtlich der genannten Bestimmung wurde bereits geprüft, ob diese nicht geändert werden müsste, um den Begriff der ‚besonders gefährlichen Verhältnisse' näher zu umschreiben. Von der Verwirklichung dieser Absicht wurde aber dann Abstand genommen, weil die Rechtsprechung bereits hinreichende Anhaltspunkte für die Auslegung geliefert hat.

Demnach würden z.B. solche ‚besonders gefährlichen Verhältnisse' vorliegen, wenn ein Kraftfahrer, ohne seine Geschwindigkeit herabzusetzen, den Vorrang eines mit hoher Geschwindigkeit fahrenden Einsatzfahrzeuges verletzt, oder vollkommen unübersichtliche Fahrbahnkuppen auf der linken Fahrbahnseite mit hoher Geschwindigkeit befährt.

Auch wenn man bei durchwegs vereister Fahrbahn und bei durch Nebel behinderter Sicht mit hoher Geschwindigkeit bei Gegenverkehr überholt sind ‚besonders gefährlicher Verhältnisse' verwirklicht.

Weiters liegen ‚besonders gefährliche Verhältnisse' vor, wenn ein voranfahrendes Fahrzeug zunächst mit hoher Geschwindigkeit überholt wird und dann unmittelbar nach dem Überholen plötzlich und unvermittelt abgebremst und das nachfolgende Fahrzeug zum Anhalten genötigt wird.

Diesen von der Judikatur umrissenen Verhaltensweisen ist immanent, dass davon eine extrem hohe Unfallgefahr ausgehen muss und es quasi nur auf Zufall zurückzuführen ist dass es nicht zu einer Kollision gekommen ist. Zusätzlich muss es sich um eine bewusst gefährdende Verhaltensweise gehandelt haben, und nicht um ein bloßes ‚Übersehen' eines Vorschriftszeichens.

Weiters wurde von der Judikatur definiert, dass auch der Eintritt eines Verkehrsunfalles allein die Annahme ‚besonders gefährliche Verhältnisse' nicht rechtfertigt. Ebenso wenig begründet der Umstand, dass durch eine Tat mehrere Vorschriften übertreten wurden, z.B. wenn jemand vorschriftswidrig überholt und hierbei gegen mehrere Überholverbote verstoßen hat, automatisch das Vorliegen besonders gefährlicher Verhältnisse.

Maßgeblich ist immer jene Sinnesart des Lenkers, die einen Grund für die Entziehung der Lenkerberechtigung liefern muss.

Eine besondere Erschwernis bilden z.B. Verstöße, die während der Betriebszeit vor Schulen, Kindergärten oder im Bereich von Schutzwegen begangen werden, weil dadurch auch eine besonders hohe Unfallgefahr bewirkt wird.

Weiters wird in der Kommentierung definiert, dass auch eine besondere Rücksichtslosigkeit vorliegen muss. aus der sich auch eine entsprechende subjektive Vorwerfbarkeit ergibt. Schließlich ergibt sich bereits aus dem Führerscheingesetz selbst eine Umschreibung, was als besonders rücksichtsloses Verhalten zu werten ist, durch das besonders gefährliche Verhältnisse begründet werden, nämlich z.B. die Überschreitung der höchst zulässigen Geschwindigkeit in erheblichen Ausmaß auf Schutzwegen, Radfahrerüberfahrten oder absolute Geschwindigkeitsüberschreitungen von mehr als 90 km/h außerhalb des Ortsgebietes, oder aber die Unterschreitung des Sicherheitsabstandes von 0.2 Sekunden.

Ein Verhalten, dass auch nur ansatzweise jenem entspricht, wie es in § 7 Abs. 3 Zif. 3 normiert wird, hat im gegenständlichen Fall keinesfalls vorgelegen, da ich lediglich, nachdem ich mich davon überzeugt hatte, dass kein unmittelbarer Gegenverkehr herrscht, nach links ausgeschert bin und an angehaltenen Fahrzeugen vorbeifuhr.

Hervorzuheben ist auch, dass der Strafverfügung der BH Salzburg-Umgebung vom 06.12.2016 kein Ermittlungsverfahren vorausgegangen ist, zumal diese von mir mangels eines Hinweises auf die nunmehr von der BH Vöcklabruck daraus abgeleiteten Folgen nicht bekämpft wurde, da ich angesichts meiner zuvor begangenen und auch zugestandenen Geschwindigkeitsüberschreitung, die jedoch mit dem gegenständlichen Tatvorwurf in keinem Zusammenhang steht, einsichtig und bereit war, eine angemessene Strafe zu bezahlen.

Schon aus dem Spruch der Strafverfügung der BH Salzburg-Umgebung vom 06.12.2016 ist jedoch ersichtlich, dass es sich keinesfalls um ein riskantes, rowdyhaftes ‚Überholmanöver' gehandelt hat, durch welches ‚besonders gefährliche Verhältnisse' begründet worden wären, da sogar im Spruch angeführt ist, dass es nicht um ein ‚Überholmanöver' gegangen ist sondern ich lediglich mit geringer Geschwindigkeit (aus dem Stillstand weg) an angehaltenen Fahrzeugen vorbeifahren wollte.

Aus dem mir tatsächlich angelasteten bloßen Verstoß gegen § 52 lit. b Zif. 15 StVO ist es schon begrifflich schwer möglich, einen dem § 99 Abs. 2 lit. c StVO zuzuordnenden Tatbestand abzuleiten, der eine besondere Rücksichtslosigkeit und daraus resultierende ‚besonders gefährliche Verhältnisse' begründen würde.

Ein klassischer Fall für die Anwendung dieses Straftatbestandes nach § 99 Abs. 2 lit. c StVO bei einem Verstoß gegen die vorgeschriebene Fahrtrichtung wäre eine Geisterfahrt auf einer Autobahn, von der natürlich eine völlig andere Gefährdungslage und eine schwere subjektive Vorwerfbarkeit ausgeht, als durch das bloße ‚Ausweichen' und ‚Vorbeifahren' an angehaltenen Fahrzeugen auf dem linken Fahrstreifen.

Auch aus der Höhe der über mich verhängten Strafe von lediglich € 200,00, wobei der Strafrahmen des § 99 Abs. 2 lit. c StVO eine Geldstrafe bis € 2.180,00 vorsieht, zeigt sich, dass mir keinesfalls eine schwerwiegende Tat vorgeworfen wurde, die einem ‚Rowdytum' gleicht und besonders gefährliche Verhältnisse zur Folge gehabt hätte.

Vielmehr ist davon auszugehen, dass Seitens der BH Salzburg-Umgebung irrtümlich aufgrund des Hinweises in der Anzeige, dass angebliche entgegenkommende Fahrzeuge

abbremsen hätten müssen, um eine Kollision zu vermeiden, diese Strafbestimmung herangezogen wurde.

Würde man diesen Gedanken jedoch beispielsweise auf eine simple Vorrangverletzung umlegen, müsste bei jeder Vorrangverletzung, die einen Bevorrangten zu einem Abbremsen oder Verlenken veranlasst, von besonders gefährlichen Verhältnissen und besonderer Rücksichtslosigkeit ausgegangen werden, was keineswegs der Judikatur entspricht.

Vor allem aufgrund der Tatsache, dass die Umschreibung der mir angelasteten Tat in der Strafverfügung nicht dem Unrechtsgehalt der - offenbar versehentlich - zitierten Strafbestimmung des § 99 Abs. 2 lit. c StVO entspricht, zeigt sich, dass keinesfalls ein zwingender Führerscheinentzug meinerseits, noch dazu in der Dauer von 6 Monaten, auszusprechen ist, da absolut kein Grund vorliegt, der die Annahme einer mangelnden Verkehrszuverlässigkeit meinerseits für eine Dauer von 6 Monaten rechtfertigen würde.

Selbst wenn man von einer im Spruch der Strafverfügung genannten ‚erheblichen Gefährdung entgegenkommender Fahrzeuglenker' ausgehen könnte, die in dieser Form weder vorgelegen hat, noch der Anzeige zwingend zu entnehmen ist, da wie gesagt ein bloßes Abbremsen noch keine erhebliche Gefährdung bedeutet, würde es an dem für die Begründung der Annahme besonders gefährlicher Verhältnisse und besonderer Rücksichtslosigkeit notwendigen rowdyhaften Verhalten fehlen, da ich - wie dem Spruch zu entnehmen ist - lediglich, nachdem ich hinter mehreren Fahrzeugen angehalten hatte, nach links ausgeschert und an diesen stehenden Fahrzeugen vorbeigefahren bin.

Beweis:
*meine Verantwortung
*T B, als Zeugin
*S D, als Zeuge
*Kfz-Sachverständiger

Betonen möchte ich nochmals, dass mir der Inhalt der Bestimmung des § 99 Abs. 2 lit. c StVO in keiner Weise bewusst war und ich bei Erhalt der Strafverfügung lediglich den angeführten Spruch gelesen habe.

Hätte ich gewusst, dass mir ein besonders rücksichtsloses und besonders gefährdendes Verhalten im Sinne des § 99 Abs. 2 lit. c StVO zur Last gelegt wird, welches den Entzug meiner Lenkerberechtigung zur Folge haben würde, hätte ich natürlich gegen die Strafverfügung Einspruch erhoben und wäre sicherlich selbst dann, wenn der Tatvorwurf bestätigt worden wäre, in einem Straferkenntnis nicht die hier fragliche Strafbestimmung, sondern der normale Straftatbestand des § 99 Abs. 3 StVO herangezogen worden.

Bezeichnenderweise hat mir auch die zuständige Sachbearbeiterin der belangten Behörde bestätigt, dass die belangte Behörde dann, wenn eine Strafverfügung einen möglichen Führerscheinentzug zur Folge haben könnte, einen derartigen Hinweis in der Strafverfügung gemacht hätte, was hier jedoch nicht der Fall war. Im Gegensatz dazu hat der zuständige Sachbearbeiter der BH Salzburg Umgebung, Hr. L, der sich nach Konfrontation mit dem angefochtenen Bescheid durch den ausgewiesenen Rechtsvertreter sehr überrascht gezeigt hat, da er niemals einen derartigen FS-Entzug in der Dauer von

6 Monaten erwartet hätte, mitgeteilt, dass von der BH Salzburg Umgebung grundsätzlich keine Hinweise auf die Auswirkungen der Rechtskraft einer Strafverfügung auf ein allfälliges FS-Entzugsverfahren in Strafbescheide aufgenommen werden, was er aber angesichts des gegenständlichen Falles und der sich daraus für den Einschreiter ergebenden dramatischen Auswirkungen ‚überdenken' wird.

Mangels entsprechender rechtlicher Kenntnisse konnte ich daher in keiner Weise die Tragweite der mangelnden Bekämpfung der gegenständlichen Strafverfügung in Form des hiermit angefochtenen FS-Entzugsbescheides abschätzen.
Wäre aus der gegenständlichen Strafverfügung vom 05.12.2016 in irgendeiner Weise zum Ausdruck gekommen, dass die mir angelastete Tat einen Entzug meiner Lenkerberechtigung zur Folge haben könnte, hätte ich natürlich einen Einspruch gegen die Strafverfügung erhoben und den Sachverhalt im ordentlichen Verfahren aufgeklärt, wobei es dann vermutlich zu einer Einstellung, jedenfalls aber nicht zu einer Bestrafung im Sinne der Strafbestimmung des § 99 Abs. 2 lit. c StVO gekommen wäre.

Vor allem aber ist schon aufgrund des Widerspruches zwischen dem im Spruchtext angeführten Verhalten und der - offenbar versehentlich - herangezogenen Strafnorm des § 99 Abs. 2 lit. c StVO keinesfalls die Annahme einer mangelnden Verkehrszuverlässigkeit meinerseits im Sinne des § 7 Abs. Zif. 3 FSG gerechtfertigt, der ein besonders rowdyhaftes und rücksichtsloses Verhalten voraussetzt, aus dem besonders gefährliche Verhältnisse resultieren, wie beispielsweise extreme Geschwindigkeitsüberschreitungen von mehr als 90 km/h, oder extreme Unterschreitungen des Sicherheitsabstandes, sowie das Befahren einer Autobahn in der falschen Richtung.

Da von meinem Verhalten keinesfalls eine derart vergleichbare Gefährdungslage ausgegangen ist, erweist sich ein Entzug meiner Lenkerberechtigung als nicht gerechtfertigt.

Aufgrund des in dieser Beschwerde dargestellten Sachverhaltes ist eine Korrektur des angefochtenen Bescheides im Wege einer Beschwerdevorentscheidung geboten, weshalb ausdrücklich die Erlassung einer meiner Beschwerde Folge gebenden Beschwerdevorentscheidung begehrt wird."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Abschließend wurde die Durchführung einer mündliche Beschwerdeverhandlung unter Aufnahme der vom Beschwerdeführer beantragten Beweise beantragt sowie den angefochtenen Führerscheinentzugsbescheid der BH Vöcklabruck vom 02.02.2017 ersatzlos aufzuheben und eine Einstellung des gegen ihn anhängigen Führerscheinentzugsverfahrens zu verfügen.

Mit Schreiben vom 7. März 2017 legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde unter Anschluss des Verfahrensaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung wurde abgesehen.

Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG).

II. Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt sowie durch die Durchführung einer öffentlich mündlichen Verhandlung am 20. April, an der der Beschwerdeführer, sein Rechtsvertreter und eine Vertreterin der belangten Behörde teilnahmen und Frau T B als Zeugin einvernommen wurden.
Herr S D hat sich krankheitsbedingt entschuldigt und nahm an der Verhandlung nicht teil.

In der mündlichen Verhandlung beantragte der Rechtsvertreter noch einmal die Einvernahme von S D sowie der beiden Polizeibeamten aus dem vor der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung abgeführten Strafverfahren.

Mit Eingabe vom 26. April 2017 teilte der Beschwerdeführer dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit, dass er bei der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung einen Antrag auf Abänderung der Strafverfügung vom 6. Dezember 2016 gemäß § 52a Abs. 1 VStG gestellt hat.

In Erledigung dieses Antrages änderte die Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Land mit Bescheid vom 3. Mai 2017, GZ: 30308-369/172458-2016, die angewendete Strafbestimmung von Amts wegen von § 99 Abs. 2 lit. c StVO auf § 99 Abs. 3 lit. a StVO ab und führte begründend aus, das Ermittlungsverfahren habe ergeben, dass durch die vorgeworfene Verwaltungsübertretung eine Verkehrssituation unter besonders gefährlichen Verhältnissen oder mit besonderer Rücksichtslosigkeit nicht gegeben war. In der Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Land vom 6. Dezember 2016 sei die vom Meldungsleger beschriebene Verkehrssituation fälschlicherweise als besonders gefährlich (besonders gefährliche Verhältnisse, besondere Rücksichtslosigkeit) eingestuft worden und sei somit unter Anwendung des § 99 Abs. 2 lit. c StVO eine Geldstrafe verhängt worden. Daher sei durch die Strafverfügung das Gesetz zum Nachteil des Beschwerdeführers verletzt worden, da der Beschuldigte einer Tat für schuldig befunden wurde, die er in diesem Umfang nicht begangen habe, sodass die angewendete Strafbestimmung der verhängten Strafe entsprechend abzuändern gewesen sei.

Dieser Umstand wurde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich sowohl von der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung als auch vom Beschwerdeführer selbst bekannt gegeben. Letzterer beantragte in seiner Eingabe die ersatzlose Behebung des bekämpften Bescheides und die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung zur Erörterung der Sach- und Rechtslage.

Der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung, mit dem die Strafverfügung vom 6. Dezember 2016 abgeändert worden ist, wurde der belangten Behörde zur Kenntnisnahme übermittelt und ihr Gelegenheit gegeben, dazu eine Stellungnahme abzugeben.

Die belangte Behörde nahm mit Schreiben vom 18. Mai 2017 wie folgt Stellung:
„Der Hinweis, dass zwar ein ‚Gefahrenpotential' gegeben war, nicht jedoch eine Verkehrssituation unter besonders gefährlichen Verhältnissen, hätte zumindest durch die Einvernahme des Meldungslegers genauer hinterfragt und erklärt werden müssen. Dieser hat in seiner Anzeige angeführt, dass andere Fahrzeuglenker abbremsen mussten um eine Kollision zu verhindern und dass dadurch eine Gefährdung entgegenkommender Fahrzeuglenker gegeben war.

Die Begründung des Bescheides, wodurch die Strafnorm von § 99 Abs. 2 lit. c StVO auf § 99 Abs. 3 lit. a StVO abgeändert wurde, ist nicht ausreichend um die zuvor beschriebenen ‚besonders gefährlichen Verhältnisse' zu entkräften."

Die Durchführung einer weiteren mündlichen Verhandlung konnte entfallen, da feststand, dass der bekämpfte Bescheid aufzuheben ist (§ 24 Abs. 2 VwGVG).

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von folgendem entscheidungsrelevanten Sachverhalt aus:
Der Beschwerdeführer wurde mit Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung vom 6.12.2016 wegen folgender Verwaltungsübertretung gemäß § 52 lit. b Ziffer 15 StVO:
„Sie haben das deutlich sichtbar aufgestellte Gebotszeichen ‚vorgeschriebene Fahrtrichtung' nicht beachtet und haben die Fahrt nicht im Sinne des Gebotszeichens fortgesetzt. Nähere Angaben: Zur angeführten Zeit (Anm: 22.10.2016, 18.19 Uhr) war in diesem Bereich (Anm: Thalgau, L 117 auf Höhe der Autobahnabfahrt von Salzburg kommend, Fahrtrichtung Hof) eine Baustelle eingerichtet. Dabei waren die Fahrstreifen durch Verkehrsleitbacken getrennt und die zu fahrende Fahrspur mit dem Straßenverkehrszeichen ‚Vorgeschriebene Fahrtrichtung' gekennzeichnet. Der in Richtung Hof führende Fahrstreifen wurde zu diesem Zeitpunkt durch einen Baustellenarbeiter kurz gesperrt, um einem Baustellenfahrzeug die Einfahrt in die Fahrspur zu ermöglichen. Sie kamen als viertes Fahrzeug zum Anhalten. Nach wenigen Sekunden scherten Sie jedoch mit dem von Ihnen gelenkten KFZ (PKW Sharan) plötzlich nach links aus und fuhren in die entgegenführende Fahrspur, trotz der entgegenkommenden Fahrzeuge, ein. Die Fahrzeuge mussten in weiterer Folge abbremsen, um eine drohende Kollision zu verhindern. Durch den beschriebenen Sachverhalt war auch eine erhebliche Gefährdung entgegenkommender Fahrzeuglenker gegeben."
mit einer Geldstrafe vom 200 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 72 Stunden) gemäß § 99 Abs. 2 lit. c StVO bestraft.

Aufgrund dieser unbekämpft gebliebenen Strafverfügung wurde von der belangten Behörde ein Führerscheinentzugsverfahren eingeleitet und mit dem nunmehr

bekämpften Bescheid dem Beschwerdeführer die Lenkberechtigung für die Klassen AM, A und B für die Dauer von 6 Monaten, gerechnet ab Rechtskraft des Bescheides entzogen.

Mit Eingabe vom 26. April 2017 hat der Beschwerdeführer einen Antrag auf Abänderung der Strafverfügung gestellt.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung vom 3. Mai 2017 wurde dem Antrag entsprochen und die Strafverfügung derart abgeändert, dass als Strafnorm nunmehr anstelle von § 99 Abs. 2 lit. c StVO § 99 Abs. 3 lit. a StVO zur Anwendung gelangt und festgestellt wurde, der angezeigte Sachverhalt irrtümlich als besonders gefährlich eingestuft worden war.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt sowie aus dem Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung vom 3. Mai 2017.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:
Das Verwaltungsgericht hat gemäß § 28 Abs. 2 VwGVG 2014 in der Sache zu entscheiden und seiner Entscheidung die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt seiner Entscheidung zu Grunde zu legen (vgl. E 21. Oktober 2014, Ro 2014/03/0076; E 24. März 2015, Ro 2014/09/0057).

Nach der ständigen Rechtsprechung ist die Kraftfahrbehörde an rechtskräftige Strafverfügungen wie an rechtskräftige Bestrafungen durch ein Straferkenntnis gebunden, weil beiden Erledigungsformen dieselbe Bedeutung zukommt (VwGH 21.2.1990, 90/03/0013; 18.12.1997, 96/11/0038).

Eine Neuaufrollung der Frage, ob der Lenker die in Rede stehende Verwaltungsübertretung begangen hat, kommt im Entziehungsverfahren nach dem FSG somit nicht mehr in Betracht (VwGH 30.6.2998, 98/11/0134, 12.4.1999, 98/11/0255, 11.7.2000, 2000/11/0092).

Im Zeitpunkt der Entscheidung durch die belangte Behörde lag eine rechtskräftige Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung vor, in der der Beschwerdeführer wegen der Verwaltungsübertretung gemäß § 52 lit. b Ziffer 15 StVO mit Geldstrafe unter Anwendung von § 99 Abs. 2 lit. c StVO rechtskräftig bestraft worden war, da er die Fahrt entgegen dem Gebotszeichen „vorgeschriebene Fahrtrichtung“ im Baustellenbereich der L 117 trotz entgegen kommender Fahrzeuge fortgesetzt hatte, wodurch entgegenkommende Fahrzeuge abbremsen mussten, um eine Kollision zu verhindern. Durch dieses Verhalten war eine erhebliche Gefährdung entgegenkommender Fahrzeuglenker gegeben. Daran

war die belangte Behörde entsprechend der oben dargestellten Judikatur gebunden.

Im Beschwerdeverfahren stellte der Beschwerdeführer nach Durchführung der öffentlich mündlichen Verhandlung einen Antrag bei der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung auf Abänderung der ggst. Strafverfügung. Diesem Antrag hat die Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung entsprochen und die Strafverfügung dahingehend abgeändert, als die Geldstrafe anstelle unter Anwendung des § 99 Abs. 2 lit. c StVO nunmehr gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO verhängt wurde und die Verwaltungsübertretung nicht unter besonders gefährlichen Verhältnissen bzw. mit besonderer Rücksichtslosigkeit begangen worden war.

Die belangte Behörde moniert in ihrer Stellungnahme, dass es die die Strafverfügung abändernde Behörde nicht bei der telefonischen Nachfrage beim Meldungsleger hätte bewenden lassen dürfen, sondern hätte diese den Meldungsleger einvernehmen müssen, um die „besonders gefährlichen Verhältnisse“ näher zu hinterfragen.
Hierzu ist festzuhalten, dass die entscheidende Behörde hinsichtlich des von ihr gewählten Beweismittel völlig frei ist und es ihr daher freisteht, den Meldungsleger im Weg der persönlichen Einvernahme oder auch durch Aufforderung zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahe oder wie hier erfolgt, auch telefonisch zu befragen. Bei dieser telefonischen Befragung stellte sich durch die Angaben des Meldungslegers heraus, dass der angezeigten Situation zwar ein gewisses Gefahrenpotential innewohnte, jedoch eine Verkehrssituation unter besonders gefährlichen Verhältnissen oder mit besonderer Rücksichtlosigkeit nicht gegeben war, wie dies die Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung im Bescheid vom 3. Mai 2017 in der Begründung darlegte.
Dieser Ansicht der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung ist zu folgen. Es ist nicht ungefährlich, einen Überholvorgang bzw. auch ein Vorbeifahren an einem stehenden Fahrzeug entgegen der vorgeschriebenen Fahrtrichtung trotz Gegenverkehrs durchzuführen und so entgegenkommende Fahrzeuge zum Abbremsen zu bewegen, um eine Kollision zu vermeiden. Mangels Anhaltspunkte, die auf eine stark überhöhte Geschwindigkeit des Beschwerdeführers schließen lassen, was insofern kaum möglich gewesen sein dürfte, da dieser vorher angehalten hatte und erst dann zum Überholen oder Vorbeifahren angesetzt hatte, liegen nicht vor. Ebenso wenig ergeben sich aus dem Verfahrensakt Hinweise darauf, dass widrige Straßenverhältnisse (Nässe, Glätte) vorgelegen hätten, sodass unter Heranziehung der umfangreichen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zur Frage, wann „besonders gefährliche Verhältnisse“, die eine bestimmte Tatsache im Sinn des § 7 Abs. 3 Ziffer 3 FSG darstellen, festzustellen ist, dass in Übereinstimmung mit dem Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung der Beschwerdeführer mit der von

ihm gesetzten Verwaltungsübertretung keine besonders gefährlichen Verhältnisse geschaffen hatte.

Durch den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung vom 3. Mai 2017 trat im Vergleich zum Entscheidungszeitpunkt der belangten Behörde eine wesentliche Änderung der Sach- und Rechtslage ein und war diese der Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich zugrunde zu legen.
In Berücksichtigung der geänderten Strafverfügung liegt daher, anders als im Entscheidungszeitpunt der belangten Behörde, keine Verwaltungsübertretung vor, die geeignet ist, eine bestimmte Tatsache im Sinn des § 7 Abs. 3 Ziffer 3 FSG darzustellen und ist daher unter Berücksichtigung der geänderten Sach- und Rechtslage der Beschwerdeführer als verkehrszuverlässig einzustufen, sodass die Voraussetzungen für einen Entzug der Lenkberechtigung im Zeitpunkt der Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich nicht vorliegen und somit der Beschwerde stattzugeben und der bekämpfte Bescheid zu beheben ist.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung von der als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht ab.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß